



**Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön**, Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, ist Direktor am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen in München. Zusätzlich ist er Honorarprofessor für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Steuerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Nach dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bonn und Habilitation für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Steuerrecht (1992) übernahm der gebürtige Bonner seinen ersten Lehrstuhl an der Universität Bielefeld. 1996 kehrte er als Direktor des Instituts für Steuerrecht und des Zentrums für Europäisches Wirtschaftsrecht an die Universität Bonn zurück. 2002 folgte er dem Ruf der Max-Planck-Gesellschaft.

Zu den wissenschaftlichen Schwerpunkten von Professor Schön zählen u. a. die Schranken staatlicher Steuersouveränität und die Wettbewerbsfaktoren Steuerrecht und Unternehmensrecht. Im Vordergrund stehen neben klassischen Grundthemen rechtsstaatlicher Steuergesetzgebung die Fragenkreise des vergleichenden, europäischen und internationalen Unternehmensteuerrechts, die rechtlichen und rechtspolitischen Probleme des grenzüberschreitenden Steuerwettbewerbs sowie die Wechselwirkung zwischen privatrechtlicher und steuerrechtlicher Normensetzung.

EY Partner Martina Ortmann-Babel und EY Direktor Hermann O. Gauß sprachen mit Professor Schön über die aktuelle BEPS-Debatte (Teil 2) und über die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) im internationalen Wettbewerb (Teil 1, ab Seite 50 im Tax & Law Magazine 01/2014).

*Zahlreiche Unternehmen geraten in der BEPS-Debatte über sogenannte aggressive Steuerplanung in die Schusslinie. Überrascht Sie die Schärfe im Ton?*

**Professor Schön:** BEPS ist eine Wiederauflage der vor 15 Jahren von OECD und EU geführten Diskussion um den internationalen Steuerwettbewerb. Man muss sich nur mal die Wortwahl ansehen. Im Report von 1998 über internationalen Steuerwettbewerb können Sie nachlesen, dass Base Erosion, also die Ausdünnung der Steuerbasis, von Staaten gegen Staaten betrieben wird. Im BEPS-Report lesen Sie, dass die Unternehmen schuld an der Base Erosion sind. Das macht nun auch den Unterschied und die besondere Schärfe im heutigen Ton aus: Unternehmen lassen sich viel leichter als Staaten auf die Anklagebank schieben, ohne dass es gleich zu diplomatischen Verwicklungen kommt. Auch die moralische Entrüstung fällt viel größer aus, wenn es gegen Konzerne geht.

*Aber im Grunde geht es um den gleichen alten Steuerwettbewerb zwischen den Staaten?*

**Professor Schön:** So ist es. Wenn England keine Patentbox einführt, macht es auch keinen Sinn, dort eine IP-

# „Leichter auf die Anklagebank“

Im Kampf gegen unternehmerische Steuergestaltung und staatliche Einnahmeherausfälle (BEPS) läuft die Debatte zum Teil verquer. Professor Wolfgang Schön warnt vor den Risiken und Nebenwirkungen.

Holding-Gesellschaft zu gründen. Wenn die Niederlande es nicht zulassen würden, dass man dort über Finanzierungsgesellschaften quellensteuerfrei Gelder in die Welt hinaustransferieren kann, dann hätte man auch dieses Problem nicht.

*Wird die erneute Debatte um unfairen Steuerwettbewerb diesmal zu Korrekturen in den „aggressiven“ Ländern führen?*

**Professor Schön:** Die enormen Entwicklungen beim steuerlichen Informationsaustausch in den letzten fünf bis zehn Jahren zeigen, dass mehr Konsens zwischen den Staaten möglich ist. Allerdings halte ich es für wenig wahrscheinlich, dass sich Staaten, in denen spezielle steuerliche Anreize eingeführt worden sind, sonderlich von der BEPS-Debatte beeindruckt lassen.

*Die BEPS-Diskussion leidet an der Unschärfe wichtiger Begrifflichkeiten. Können Sie „unfair“ oder „aggressiv“ und „normal“ im Kontext steuerlicher Planung und Gestaltung definieren?*

**Professor Schön:** Es gibt Wissenschaftler, die sagen, es

lässt sich überhaupt nicht unterscheiden. Es gibt sogar angesehene Kollegen, die sagen, der angeblich schädliche ist in Wirklichkeit der unschädlichere Wettbewerb, weil er nur Teile der Volkswirtschaft erfasst. Oder anders gesprochen: Es sei doch besser für Deutschland, wenn nur die Gewinne aus Patenten verlagert werden und nicht die ganze Produktion.

**„Es sei doch besser für Deutschland, wenn nur die Gewinne aus Patenten verlagert werden und nicht die ganze Produktion.“**

*Und was sagen Sie?*

**Professor Schön:** Das sind durchaus ernstzunehmende Überlegungen, denen man nachgehen sollte. Trotzdem glaube ich, dass es Fälle gibt, in denen man über Schädlichkeit und Unfairness im Steuerwettbewerb sprechen kann. Damit meine ich zunächst einmal fehlende Transparenz. Wir haben in Europa eine ganze Reihe von Staaten, die ihre Steuerpraxis gegenüber den anderen Mitglied-

staaten nicht offenlegen. Höchst problematisch sind zum Beispiel nicht publizierte Verwaltungserlasse oder großzügige und maßgeschneiderte Rulings für einzelne Interessenten. Wenn bestimmten Unternehmen Sonder Vorteile gewährt werden, verstößt das meines Erachtens auch gegen das europäische Beihilfenrecht. Wenn nur Inbound-Kapital einen Vorteil bekommt, ist dies auch eine Verzerrung gegenüber der heimischen Industrie.

## „Wir haben in Europa eine ganze Reihe von Staaten, die ihre Steuerpraxis gegenüber den anderen Mitgliedstaaten nicht offenlegen.“

*Es gibt Kritiker, die sich auch über die unterschiedliche Besteuerung von Arbeit und Kapital empören.*

**Professor Schön:** Das ist schwierig. Das Modell der dualen Einkommensteuer geht davon aus, dass man die mobilen Kapitaleinkünfte tendenziell niedriger belastet als Arbeitseinkünfte. Beispielsweise ist der Körperschaftsteuersatz in Deutschland niedriger als der Einkommensteuersatz in der Spitze. Da wäre ich tolerant.

*Werden die Möglichkeiten zur Verlagerung von Steuersubstrat heute stärker genutzt als früher - oder ist nur die öffentliche Wahrnehmung gewachsen?*

**Professor Schön:** Also, über die konkrete Steuerplanung von Unternehmen wissen Sie sicherlich mehr als ich. Meine Wahrnehmung ist, dass wir es nicht in erster Linie mit einer deutschen Diskussion und auch nicht mit deutschen Ursprüngen zu tun haben. Die Wurzeln sehe ich eher in den USA mit Apple, Google, Amazon oder Starbucks. Das sind große US-Unternehmen, an denen sich öffentliche Kritiker immer wieder abarbeiten. Die Debatte hat auch Wurzeln in UK. Und sie wird getrieben von NGOs wie Tax Justice Network oder Action Aid aus dem angloamerikanischen Raum.

*Wie ordnen Sie da die deutschen Unternehmen ein?*

**Professor Schön:** Ich habe den Eindruck, dass die radikale Steuerminimierung, die gerade US-Konzerne mit Hilfe von Zwischengesellschaften betreiben, in der Stärke und Breite nicht von deutschen Großunternehmen praktiziert wird. Das heißt natürlich nicht, dass es hier keine Steuergestaltung gibt. Die Zurückhaltung bei der Steuerminimierung hängt vielleicht auch mit dem hier verwurzelten Gedanken der sozialen Marktwirtschaft und einer Sozialpartnerschaft zusammen.

*Bei BEPS lautet die politische Vorgabe der G20-Staaten und der OECD zunächst dafür zu sorgen, dass Unternehmensgewinne überhaupt in einem Staat besteuert werden. Was aber tun, wenn ein Staat auf sein Recht bewusst verzichtet?*

**Professor Schön:** Dann wird es schwierig. Erst recht, wenn ein Staat mit einer Hinzurechnungsbesteuerung wie die USA diese nicht flächendeckend anwendet. Hier kommt nun ein Aspekt hinzu, der früher nicht in dieser Schärfe gesehen wurde, nämlich der Wettbewerb zwischen Unternehmen. Wenn die USA ihre CFC-Legislation nicht breit anwenden und ihre Check-the-box-Regel lax handhaben, dann agieren Unternehmen amerikanischer Herkunft auf dem europäischen Markt mit Steuervorteilen. Das verändert die Konkurrenzsituation dramatisch. Das klassische Beispiel ist der Onlinehändler Amazon, der deutschen Buchhändlern schwer zu schaffen macht.

*Inzwischen gibt es auch eine Debatte über die „faire“ Aufteilung des Steuersubstrats zwischen den Staaten. Kann es so etwas geben?*

**Professor Schön:** Der Faire-Share zwischen Staaten ist schwierig zu ermitteln. Im BEPS-Bericht ist von einer Hinwendung zur „real activity“ die Rede. Es soll der Staat besteuern, wo die wirklichen wirtschaftlichen Aktivitäten stattfinden. Wo geforscht, entwickelt, produziert und verkauft wird. Nicht hingegen, wo finanziert wird oder Rechtsinhaberschaft stattfindet oder Risiken vertraglich alloziert werden. Das ist ein neuer Ansatz und keinesfalls einfach umzusetzen. Denn unser Einkommensteuerrecht fußt darauf, dass Einkommen von natürlichen und juristischen Personen auf zivilrechtlicher Grundlage bezogen wird, und dass Verträge und Finanzierungen doch eine Rolle spielen. Das gilt auch für eine kleine Auslandstochter, die das Kapital für F&E oder eine Werbekampagne bereitstellt und die entsprechenden Erträge kassieren darf. Ich bin gespannt, ob es der OECD gelingt, dieses Prinzip der Besteuerung nach den realen Aktivitäten wirklich durchzusetzen. Und dann wird es richtig globalpolitisch. Soll der Schwerpunkt bei der Produktion oder beim Konsum liegen? Liegt der Schwerpunkt bei den exportstarken Ländern wie Deutschland, oder eher bei den verbrauchsstarken Ländern?

*Tendenziell drängen die aufstrebenden Schwellenländer auf stärkere Quellenbesteuerungsrechte. Ist das gerechtfertigt?*







**Professor Schön:** Politisch ist die Lage wirklich kompliziert, denn die OECD ist zwar mit dem operativen Geschäft der Reform beauftragt, aber im Auftrag der G20 unterwegs. Bei der G20 sind Brasilien, Indien, China und Südafrika mit im Boot. Was nun das Quellenbesteuerungsrecht angeht, so halte ich das letztendlich für eine Verhandlungssache. Entwicklungs- und Schwellenländer präferieren eher Quellensteuern auf Lizenzgebühren für nationale Produktion, die mit Patenten aus dem Ausland oder Steueroasen arbeitet. Allerdings muss ein Land überlegen, was eine solche Quellensteuer für die inländische Produktion bedeutet. Wird sie dadurch teurer, werden inländische Arbeitnehmer oder Konsumenten belastet? Genauso muss ein exportorientierter Staat sich überlegen, ob er eine Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs, der Servicebetriebsstätten oder auch die Einführung von Quellensteuern hinzunehmen bereit ist.

*Wenn Sie sich die deutsche Brille aufsetzen, wie beurteilen Sie eine Ausweitung des Quellenbesteuerungsrechts?*

**Professor Schön:** Meine Vermutung ist, dass Deutschland mehr verlieren als gewinnen würde. Das betrifft sowohl die Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs als auch die allgemeine Ausweitung von Quellensteuern auf Lizenzgebühren oder Zinsen. Es wird jedoch schwierig werden im Rahmen des BEPS-Projekts, die Gestaltungen, die man im Inland treffen möchte, abzugrenzen von denjenigen, die man im Ausland nicht aufgeben möchte.

*Bei der digitalen, online-basierten Wirtschaft ärgern sich viele Deutsche, dass die ihre Gewinne größtenteils nur im Ausland versteuert, wenn überhaupt. Da ist die Versuchung einer Lizenzbesteuerung groß.*

**Professor Schön:** Natürlich wäre es gut, wenn wir z. B. bei Google auf Gewinne von inländischen Klicks oder bei Amazon auf die aus inländischen Onlinebestellungen zugreifen könnten. Aber dann muss ich den Chinesen auch erklären, warum wir Gewinne aus den dortigen Daimler-Verkäufen behalten wollen. Und genauso ist es bei der Behandlung von Lizenzgebühren. Das Starbucks-Modell funktioniert durch die Abzugsfähigkeit der Lizenzgebühren auf Warenzeichennutzungen im Inland. Aber wie viele Warenzeichen lizenziert eigentlich Deutschland nach

außen und ist froh, dass es im Nutzerstaat des Warenzeichens keine Quellenbesteuerung gibt?

*Wie steht Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb da? Und was müsste sich hier steuerrechtlich ändern, damit die Unternehmen keine Nachteile haben?*

**Professor Schön:** Zunächst einmal sehe ich Reformnotwendigkeiten, die unabhängig vom internationalen Wettbewerb sind. Dazu zählt für mich eine vernünftige Erweiterung der Verlustverrechnungsmöglichkeit, dazu gehören auch bestimmte Rückkorrekturen im Steuerbilanzrecht. Bei der Gewerbesteuer sind wir seit Jahrzehnten unzufrieden und verlangen nach einer Reform. Die Gruppenbesteuerung ist kompliziert und teilweise nicht kompatibel mit ausländischem Recht. Aus Sicht des internationalen Wettbewerbs muss man indes die weitere Entwicklung beim Steuersatz abwarten.

## „Die OECD ist zwar mit dem operativen Geschäft der Reform beauftragt, aber im Auftrag der G20 unterwegs.“

*In Großbritannien sinkt gerade der Unternehmensteuersatz auf 21 Prozent.*

**Professor Schön:** Das Beispiel England zeigt, dass die Steuersätze weiterhin nach unten gehen. Gegenwärtig steht Deutschland aber noch ganz gut da, zwar nicht isoliert durch sein Steuerrecht, aber durch die Kombination mit anderen Standortfaktoren. Deutschland ist insgesamt ein so attraktiver Standort, dass das Körperschaftsteuerrecht die Unternehmen nicht direkt vertreibt. Insoweit haben wir es gar nicht nötig, uns zu einer Steueroase zu wandeln, die letztlich nur davon lebt, günstige Rahmenbedingungen für steuerliche Investitionen anzubieten. Das heißt aber nicht - und das kann ich nicht genug betonen -, dass wir nicht dennoch für Tausende von Familiengesellschaften, Konzerntochtergesellschaften, Start-Ups und andere Unternehmen etwas einfachere und besser handhabbare Steuerregelungen finden sollten.

*Vielen Dank für das Gespräch!*



Das Interview zur steuerliche Förderung von F&E war Teil der ersten Quartalsausgabe des Tax & Law Magazines 2014 und steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung. Gerne können Sie auch ein Belegexemplar per E-Mail an [taxmagazine@de.ey.com](mailto:taxmagazine@de.ey.com) bestellen.